

**Vertrag
über eine Au-pair-Beschäftigung
gemäß dem Europäischen Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung
vom 24. November 1969**

Dieser Vertrag über die Aufnahme eines Au-pair-Beschäftigten wird geschlossen zwischen:

Herrn Frau _____ (Name)

Wohnort _____

Straße _____

im Folgenden als „der Gastgeber“ bezeichnet, und

_____ (Name)

im Folgenden als „der Au-pair-Beschäftigte“ bezeichnet

geboren am¹⁾ _____

in _____

Staatsangehörigkeit _____

Wohnort _____

Straße _____

und (wenn der Au-pair-Beschäftigte noch minderjährig ist) seinem gesetzlichen Vertreter:

_____ (Name)

I. Allgemeine Bedingungen

Der Au-pair-Beschäftigte wird von der Gastgeberfamilie während eines Zeitraums von _____ Monaten²⁾ gemäß den im Folgenden festgelegten Bestimmungen aufgenommen. Während dieses Zeitraums erhält der Au-pair-Beschäftigte Gelegenheit, insbesondere seine Sprachkenntnisse zu vervollkommen und seine Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.³⁾

II. Pflichten des Gastgebers

II.1 Der Gastgeber verpflichtet sich, den Au-pair-Beschäftigten in die Familie aufzunehmen und ihn am täglichen Familienleben teilhaben zu lassen; diesbezüglich gibt er die folgende Erklärung ab, von welcher der Au-pair-Beschäftigte Kenntnis nimmt:

– Die Familie besteht aus _____

darunter _____ Erwachsene

_____ Jungen im Alter von _____ Jahren

_____ Mädchen im Alter von _____ Jahren

- Die Familie wohnt in _____ einem Haus _____ einer Etagenwohnung
mit _____ Zimmern einschließlich _____ Badezimmer(n)
Entfernung zu einem Einkaufszentrum _____ km
Entfernung zu einer Bildungsanstalt, die geeignete Sprachkurse in Deutsch anbietet _____ km
- Beruf des Gastgebers: _____
- Beruf des Ehegatten: _____
- Der Gastgeber beschäftigt folgendes Hauspersonal:

II.2 Der Gastgeber stellt dem Au-pair-Beschäftigten innerhalb der Familienwohnung

ein eigenes Zimmer

ein geeignetes Zimmer, das er mit _____ teilt,⁴⁾
sowie Verpflegung kostenlos zur Verfügung. Der Au-pair-Beschäftigte nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält dasselbe Essen wie die Familienangehörigen, sofern unter IV.2 nichts anderes vereinbart wurde.

II.3 Darüber hinaus zahlt der Gastgeber dem Au-pair-Beschäftigten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 260 Euro.

II.4 Die Arbeitsstunden des Au-pair-Beschäftigten werden so geregelt, dass er seine Sprachkenntnisse durch Teilnahme an Kursen vervollständigen und seine Allgemeinbildung durch Teilnahme an Veranstaltungen und Ausflügen verbessern kann.

II.5 Dem Au-pair-Beschäftigten

steht ein freier Tag

stehen _____ freie Tage⁵⁾

und mindestens vier freie Abende pro Woche zu. Er erhält uneingeschränkt Gelegenheit zur Ausübung seines Glaubens.

II.6 Der Gastgeber schließt für den Au-pair-Beschäftigten eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls ab.⁶⁾

Die Versicherungsprämie beträgt _____ Euro monatlich und wird in voller Höhe vom Gastgeber gezahlt.

II.7 Bei Erkrankung des Au-pair-Beschäftigten gewährleistet der Gastgeber weiterhin Unterkunft und Verpflegung und die entsprechende Betreuung und Pflege, bis die erforderlichen Regelungen getroffen worden sind.

II.8 Der Au-pair-Beschäftigte erhält für jeden vollen Monat der Beschäftigung einen bezahlten Erholungsurlaub von zwei Werktagen. Eine Teilnahme am Familienurlaub zählt nur dann als Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben übernommen werden müssen und keine Anwesenheitspflicht besteht.

III. **Pflichten des Au-Pair-Beschäftigten**

III.1 Der Au-pair-Beschäftigte verpflichtet sich, _____ Stunden am Tag⁷⁾ (einschließlich Babysitting) an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten mitzuwirken, indem er in angemessener Zeit folgende Dienste leistet:

(genaue Angaben über die von dem Au-pair-Beschäftigten zu leistenden Dienste; zulässig sind nur leichte Haushaltsarbeiten und die Kinderbetreuung)

Private Angelegenheiten wie das Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers zählen nicht als Hausarbeitszeit.

- III.2 Der Au-pair-Beschäftigte erklärt sich bereit, alle seinerseits erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, um den Gastgeber in die Lage zu versetzen, seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer II.6 dieses Vertrages nachzukommen.
- III.3 Der Au-pair-Beschäftigte erklärt sich bereit, unverzüglich das ärztliche Zeugnis vorzulegen, das gemäß Artikel 5 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung verlangt wird.⁸⁾

IV. Verschiedenes

- IV.1 Der Vertrag kann durch jede der Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Ungeachtet dessen kann er von einer Partei mit sofortiger Wirkung gelöst werden, wenn seitens der anderen Partei eine schwere Verfehlung vorliegt. Auch kann jede der Parteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen, wenn schwerwiegende Umstände eine solche sofortige Lösung erforderlich machen.

- IV.2 Die Parteien vereinbaren ferner Folgendes:

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt:

- eine Ausfertigung für den Gastgeber und
- eine für den Au-pair-Beschäftigten.

Bei Minderjährigkeit des Au-pair-Beschäftigten ist seinem gesetzlichen Vertreter eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

Ort, Datum
Unterschrift des Au-pair-Beschäftigten

Ort, Datum
Unterschrift des Gastgebers

(bei Minderjährigkeit des Au-pair-Beschäftigten Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

- 1) Gemäß Artikel 4 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung sollen Au-pair-Beschäftigte mindestens 17 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. In Deutschland dürfen Au-pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) sowie aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien noch keine 25 Jahre alt sein (§ 20 Beschäftigungsverordnung); das Mindestalter bei Nicht-EU-/EWR-Au-pairs (mit Ausnahme von Au-pairs aus der Schweiz) beträgt 18 Jahre.
- 2) Bei Au-pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) sowie aus den EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien darf die Beschäftigungsdauer höchstens ein Jahr betragen. Die Mindestdauer beträgt 6 Monate.
- 3) Gemäß Artikel 6 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung sollte der vorliegende Vertrag möglichst vor der Ausreise des Au-pair-Beschäftigten aus dem Lande, in dem er seinen Wohnort hat, spätestens aber in der ersten Woche der Aufnahme in der Gastfamilie geschlossen werden.
- 4) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung sollte der Au-pair-Beschäftigte nach Möglichkeit ein eigenes Zimmer erhalten.
- 5) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung steht dem Au-pair-Beschäftigten mindestens ein voller freier Tag wöchentlich zu, wovon wenigstens einer im Monat auf einen Sonntag fallen muss.
- 6) Das Protokoll zum Europäischen Abkommen enthält die Bestimmung, dass die Versicherungsleistungen so weit wie möglich die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente und Krankenhausaufenthalt decken müssen.
- 7) Gemäß Artikel 9 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung darf die Zeit der Beschäftigung mit diesen Arbeiten grundsätzlich nicht mehr als fünf Stunden täglich betragen. In Deutschland wurden Höchstgrenzen von 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich festgelegt.
- 8) Gemäß Artikel 5 des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung muss das ärztliche Zeugnis des Au-pair-Beschäftigten weniger als drei Monate vor der Aufnahme in die Gastfamilie ausgestellt sein und Angaben über den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschäftigten enthalten.